



1888  
Turnverein Abtwil-St. Josef

VEREINSSTATUTEN

# Vereinsstatuten des Turnverein Abtwil-St.Josefen

## Gliederung

- 0 Rechtsstellung
- 1 Leitbild
- 2 Mitgliedschaft
- 3 Organisation
- 4 Riegen
- 5 Finanzen
- 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

## 0 Rechtsstellung

- 001 Der Turnverein Abtwil-St.Josefen ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 9030 Abtwil.
- 002 Der Verein ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen, kantonalen und regionalen Verbände:
  - Schweizerischer Turnverband (STV)
  - St.Galler Turnverband (SGTV)
  - eines Kreisturnverbandes des SGTVIm Weiteren kann sich der Verein Fachverbänden anschliessen.
- 003 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
- 004 [aufgehoben]
- 005 Der Begriff Riege in diesen Statuten steht stellvertretend für eine Erwachsenen-Riege.
- 006 Ein Partnerverein ist ein selbständiger Verein durch dessen Aktivität die Zielsetzung des Turnverein Abtwil-St.Josefen verstärkt erreicht werden kann. Zurzeit sind dies die Vereine LadySport, MännerSport sowie der Verein Chinderhüsli.

## **1 Leitbild**

- 101 Der Verein ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.
- 102 Der Verein betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeitträger.
- 103 Durch ein Angebot von verschiedenartigen Formen des Sports für alle Altersstufen und soziologischen Schichten in einem geordneten Turn- und Sportbetrieb soll allen Mitmenschen im Rahmen einer gesunden und aktiven Freizeitgestaltung eine sportliche Betätigung ermöglicht werden.
- 104 Im Rahmen des Breitensportes wird der Wettkampf gefördert.
- 105 Der Verein setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein. Er unterhält dazu spezielle Riegen und ist für deren einwandfreie Führung besorgt.
- 106 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.  
Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic.
- 107 Im Nebenzweck fördert der Verein Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit.
- 108 Der Verein anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.
- 109 Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
- 110 Der Verein kann in zusätzlichen Dienstleistungen all jenen eine sportliche Betätigung ermöglichen, welche aus bestimmten Gründen keinem Verein beitreten wollen.

## **2 Mitgliedschaft**

### **Arten der Mitgliedschaft**

- 201 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:
- Aktivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Freimitglieder
  - Passivmitglieder
- 202 Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 15. Altersjahr vollendet hat.
- 203 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.
- 204 Aktivmitglieder können nach 10-jähriger Mitgliedschaft zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder leisten als Mitgliederbeitrag nur noch die Verbandsabgaben.

205 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

206 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung auf formloses Gesuch. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit.

207 Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

208 Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

209 Die sportliche und/oder administrative Tätigkeit eines Aktiv-, Ehren-, oder Freimitglieds kann in einer Riege, in einer mit dem Verein in Verbindung stehenden Funktion oder im administrativen Bereich erfolgen.

210 Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

211 Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

212 Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlich von der HV festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins und der Riegen, welcher sie angehören, Folge zu leisten.

213 Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Alle als STV-Mitglieder deklarierten Turnenden sind zusätzlich gemäss den Statuten der SVK/STV komplementär bei der Sportversicherungskasse des STV versichert.

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

214 Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.

215 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

216 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **3 Organisation**

301 Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vereinsvorstand
- die Revisionsstelle

#### **Hauptversammlung**

302 Die HV ist oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.

303 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Februar. Die ordentliche HV findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bzw. per E-Mail zugestellt werden.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der HV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Die Abstimmung oder Wahl kann dabei schriftlich oder elektronisch erfolgen.

304 Eine ausserordentliche HV kann vom Vereinsvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.

305 In die Zuständigkeit der HV fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen HV
- Abnahme des Präsidiumsberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Finanzkompetenzen
- Geschäfte mit Grundbucheintrag
- Festsetzung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
- Erlass und Änderung von Statuten
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Ehrungen, Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vereinsvorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

306 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge, welche zehn Tage vor der HV schriftlich beim Präsidium eintreffen, müssen behandelt werden.

307 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

- 308 Beschlüsse über Sachgeschäfte werden mit dem relativen Mehr gefasst, bei Stimmengleichheit gelten sie als verworfen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.
- 309 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- 310 Je eine Vertretung der Partnervereine kann sich zu allen Traktanden beratend zu Wort melden.

### **Vereinsvorstand**

- 311 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen. Insbesondere erlässt er ein Riegenreglement.
- 312 Der Vereinsvorstand wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen.
- 313 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche mindestens folgende Ressorts abdecken:
- Präsidium
  - Aktuariat
  - Finanzen
  - Technische Leitung Erwachsene
  - Technische Leitung Jugend
- 314 Im Vereinsvorstand sollte nach Möglichkeit jede Riege vertreten sein. Die Präsidien der Partnervereine oder Leitende der Riegen werden nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen.
- 315 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 316 Die Parität zwischen Männern und Frauen ist nach Möglichkeit zu wahren.
- 317 Der Vereinsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme der an der HV bestimmten Vorstandsmitglieder selbst.
- 318 Rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium oder das Vizepräsidium zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Für den Zahlungs-, Postcheck- und Bankkontenverkehr führt das Vorstandsmitglied Finanzen und/oder ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes Einzelunterschrift und/oder ein weiteres Vereinsmitglied, welches vom Vereinsvorstand bestimmt wird.
- 319 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
- 320 Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird ein Protokoll geführt.
- 321 Vorstandsmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

## **Revisionsstelle**

- 322 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen.
- 323 Die Revisionsstelle prüft die Vereinsgeschäfte und stellt an der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.
- 324 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 325 In die Revisionsstelle kann jede geeignete Person gewählt werden. Eine Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung.

## **4 Riegen**

- 401 Die Organe einer Riege sind:
  - die Riegenversammlung (RV)
  - das Leiterteam
- 402 Es findet jährlich eine Riegenversammlung statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bzw. per E-Mail zugestellt werden.
- 403 Eine zusätzliche Riegenversammlung kann vom entsprechenden Leiterteam oder von mindestens einem Fünftel der Riegenmitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.
- 404 In die Zuständigkeit der Riegenversammlung fallen:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten RV
  - Wahl des Leiterteams
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Leiterteams
- 405 [aufgehoben]
- 406 Als weitere Bestimmungen gelten sinngemäss diejenigen der nachstehenden Ziffern:
  - Ziffer 306 - 309
  - Ziffer 315
  - Ziffer 317 - 320

## 5 Finanzen

501 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Aktivmitglieder und der turnenden Freimitglieder
- Beiträgen der Passivmitglieder
- Subventionen und Schenkungen
- Finanzaktionen
- Einnahmenüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Beiträgen aus J+S

502 Die Einnahmen des Vereins dienen zur:

- Deckung der laufenden Ausgaben
- Begleichung der Verbandsabgaben
- Finanziellen Unterstützung der Riegen
- Defizitdeckung aus Vereinsveranstaltungen

503 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.

504 Eine gegenseitige Haftung zwischen dem Turnverein und den Partnervereinen ist ausgeschlossen.



## **6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

601 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die nächste HV.

602 Abänderungen der Statuten bedürfen der 2/3-Mehrheit der HV.

603 [aufgehoben]

604 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der HV. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Inventar und Vermögen dem SGTV zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat.

605 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten des Vereins.

606 Diese Statuten sind vom SGTV zu genehmigen.

607 Diese Statuten treten am 10. März 2023 in Kraft.

### **Genehmigungsvermerke**

608 Vorstehende Statuten sind am 14. Februar 2023 vom SGTV genehmigt worden.

609 Vorstehende Statuten sind an der HV vom 10. März 2023 genehmigt worden.

Turnverein Abtwil-St.Josefen

Ort und Datum:

Präsidium:

Vizepräsidium:

Abtwil, 10. März 2023

Manuel Mock

Fabian Mauchle